OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-551186/6/KLe**

Datum: **Linz, 20. November 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von X, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 18. August 2017, GZ: BHSDForst-2017-209550/10-Ka, wegen Abweisung eines Rodungsantrages nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. November 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Spruchpunkt I. des Bescheids der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 18. August 2017, GZ: BHSDForst-2017-209550/10-Ka, wird mit der Maßgabe abgeändert, dass er wie folgt zu lauten hat:
„I. Rodungsabweisung
Ihr Antrag auf Bewilligung zur dauernden Rodung des Grundstückes Nr. X, KG X, Gemeinde X, (Rodungsfläche ca. 347 m²), wird abgewiesen und die Bewilligung zur dauernden Rodung nicht erteilt. Der Rodungsantrag betreffend die verbleibenden Fläche des Grundstückes Nr. X, KG X (ca. 322 m²) wird zurückgewiesen."

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 18. August 2017, GZ: BHSDForst-2017-209550/10-Ka, wurde folgender Spruch erlassen:
„I. Rodungsabweisung
Ihr Antrag auf Bewilligung zur dauernden Rodung der Waldparzelle Nr. X, KG X, Gemeinde X (Rodungsfläche rund 550 m²), wird abgewiesen und die Bewilligung zur dauernden Rodung nicht erteilt.
Rechtsgrundlagen:
§ 17 Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 40/1975 idgF. [...]" [Hervorhebungen nicht übernommen]
Weiters wurden Verfahrenskosten und Gebühren in der Höhe von 74,60 Euro vorgeschrieben.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der Folgendes ausgeführt wird:
„-Ich bestreite, dass es sich bei der Parzelle X nicht um Wald, sondern um eine landwirtschaftliche Nutzfläche handelt. (Plan liegt bei!)
-Weiters bestreite ich, daß ich überhaupt eine Rodungsbewilligung brauche, da es sich um eine Fläche unter 1000 m² handelt und die Breite nicht einmal 10 m beträgt.
- Außerdem handelt es sich um einen 13 - 20 jährigen Erlenbestand, wie in Ihrem Bescheid angegeben, welcher It. Forstgesetz Begriffsbestimmungen § 1a Absatz 5 nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 von § 1a gilt.
Außerdem nehme ich Gebrauch von meinem Recht im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.
Wie schon bei meiner Rodungsanzeige angegeben benötige ich diese Fläche zur Zwischenlagerung von Erdmaterial, die ich nach Aberntung der Felder auf meine durch Steine durchsetzten Acker (unmittelbare Steinbruchnähe) ausbringen kann."

Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer und der forstfachliche Amtssachverständige teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer ist (Hälfte)-Eigentümer des Grundstückes Nr. X, KG X, Gemeinde X. Gemäß Katasterplan ist dieses Grundstück als LN-Grundstück ausgewiesen. Der Beschwerdeführer beantragte mit Eingabe vom 27. Mai 2017 auf der gesamten Fläche des Grundstückes Nr. X, KG X, dies sind 669 m², eine dauernde Rodungsbewilligung, da er dieses Grundstück als Erdmateriallager nutzen möchte. Der landwirtschaftliche Betrieb umfasst 33 ha, davon 22 ha Ackerfläche und 11 ha Wald.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 11. Oktober 2017, LVwG-550929/7/KLe, wurde als Vorfrage auf einer Fläche von 50 m² (im Erkenntnis in einem Orthofoto mit grüner Farbe eingezeichnet) als Wald festgestellt und die Wiederaufforstung angeordnet.

Die Fläche, die mit forstlichem Bewuchs bestockt ist, stellt sich – im untenstehenden Plan rot umrandet - wie folgt dar:

Abbildung X

Diese Fläche hat ein Ausmaß von ca. 347 m². Seit 2005 wurde auf dieser Fläche nicht mehr gemäht. Der Bestand setzt sich aus normal bestockten 13 – ca. 20 jährigen Erlen mit einer durchschnittlichen Höhe von über 6 m zusammen. Die Nachbarbestände südlich angrenzend setzen sich aus Fichtenreinbeständen mittlerer und höherer Altersklassen mit verschiedenen Laubhölzern am Waldrand zusammen. Folgeschäden infolge mangelndem Deckungsschutzes der benachbarten Waldbesitzer sind möglich bis wahrscheinlich, die Rodungsfläche öffnet den nördlichen Waldrand. Die Bestände nördlich der beantragten Rodung sind Laubholz–Pionierbestände der Granitgrube (Erlen, Weiden und Birken junger Altersklassen). Hier sind Folgeschäden infolge mangelndem Deckungsschutzes unwahrscheinlich.

Das Bewaldungsprozent der Gemeinde X liegt bei 22,8 %, jenes der KG X bei 19,7 %, der Bezirksdurchschnitt liegt bei 26,5 %, der Landesdurchschnitt beträgt über 42,0 % und österreichweit sind es 47,0 %.

Die beantragte Rodungsfläche liegt damit in einer waldarmen Gegend, im ohnehin unterbewaldeten Bezirk Schärding. Laut Waldentwicklungsplan hat sich das Bewaldungsprozent in der Gemeinde im Zeitraum 1984-2002 wie folgt verändert: + 5,1 %.
Der Waldentwicklungsplan weist die Rodung mit der Kennzahl 1.1.1. aus. Die derzeit laufende Revision sieht für die betreffende Waldfläche im Planentwurf die Kennzahl 1.2.1. vor, also mittlere Wohlfahrtsfunktion aufgrund der Unterbewaldung. Die Einstufung 1.2.1 wird vom forstfachlichem Amtssachverständigen für die Rodungsfläche vor Ort festgestellt. Dies ergibt sich aus dem Bewaldungsprozent der Katastralgemeinde und der Gemeinde, das unter dem Bezirksdurchschnitt und deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegt. Somit haben Wälder dieses Gebietes erhöhte Bedeutung für die Reinigung der Luft (Fernemissionen) und des Wassers. Der Verlust der Waldfunktionen durch die Rodung ist von benachbarten Waldflächen nicht übernehmbar.

Im Flächenwidmungsplan wird das gesamte Grundstück als LN-Fläche ausgewiesen.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den schlüssigen Angaben des beigezogenen Amtssachverständigen. Diese werden vom Beschwerdeführer pauschal bestritten. Die Einwendungen des Beschwerdeführers waren nicht geeignet, die gutachtlichen Feststellungen zu entkräften.
Überdies ist der Beschwerdeführer den gutachtlichen Feststellungen nicht auf fachlich gleicher Ebene entgegengetreten, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diese seiner rechtlichen Beurteilung zu Grunde legt. Ein Ortsaugenschein wurde im Verfahren betreffend den forstpolizeilichen Auftrag durchgeführt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

§ 5 Forstgesetz 1975 lautet:
(1) Bestehen Zweifel, ob
a) eine Grundfläche Wald ist oder
b) ein bestimmter Bewuchs in der Kampfzone des Waldes oder als Windschutzanlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegt,
so hat die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines gemäß § 19 Abs. 1 Berechtigten ein Feststellungsverfahren durchzuführen. § 19 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.
(2) Stellt die Behörde fest, dass die Grundfläche zum Zeitpunkt der Antragstellung oder innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes war, so hat sie mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt. Weist der Antragsteller nach, dass
1. die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht zutreffen oder
2. eine dauernde Rodungsbewilligung erteilt oder eine angemeldete dauernde Rodung gemäß § 17a durchgeführt wurde,
und ist inzwischen keine Neubewaldung erfolgt, so hat die Behörde mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche nicht um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt.
(2a) Bei Grundflächen, für die eine befristete Rodung im Sinne des § 18 Abs. 4 bewilligt wurde, ist die Dauer der befristeten Rodung in den Zeitraum von zehn Jahren (Abs. 2 Z 1) nicht einzurechnen. Dies gilt auch, wenn die Dauer der befristeten Rodung zehn Jahre übersteigt.
(3) Sind solche Grundflächen mit Weiderechten belastet, so ist vor der Entscheidung die Agrarbehörde zu hören.

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 unterliegen Grundflächen, die bisher nicht Wald waren, den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Fall der Naturverjüngung nach Erreichen einer Überschirmung von fünf Zehnteln ihrer Fläche mit einem Bewuchs von wenigstens 3 m Höhe.

Mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die abweichende Bewuchshöhe bei Neubewaldung durch Naturverjüngung wurde abweichend von § 4 Abs. 1 Z 2 Forstgesetz 1975 die für die Neubewaldung durch Naturverjüngung maßgebliche Bewuchshöhe wie folgt festgelegt:
1. 8 m für Alnus incana [Weiß-(Grau-)Erle] und Robinia pseudacacia (Robinie);
2. 6 m Ailanthus (Götterbaum), Betula pendula (Birke), Corylus avellana (Hasel), Populus alba (Silberpappel), Populus canescens (Graupappel), Populus tremula (Zitterpappel), Salix alba (Silberweide), Salix caprea (Salweide) und Alnus glutinosa (Schwarzerle);
3. 1 m für Alnus viridis (Grünerle), Betula pubescens (Moorbirke), Pinus cembra (Zirbe), Pinus mugo (Bergkiefer, Latsche) und Quercus pubescens (Flaumeiche).

Die Forstbehörde hat die Waldeigenschaft einer Grundfläche festzustellen, wenn die Fläche zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des zehnjährigen Beobachtungszeitraumes Wald gewesen ist. Für die Feststellung, ob es sich bei einem bestimmten Grundstück um Wald im Sinne des Forstgesetzes handelt, kommt es nicht auf die im Grundbuch für dieses Grundstück ausgewiesene Benützungsart an, weil diese Eintragung bloß eine Ersichtlichmachung darstellt, die nicht geeignet ist, bestimmte Rechtswirkungen zu begründen.

Die Frage der Waldeigenschaft der im oben angeführten rot umrandeten Fläche ist für die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich in der Hauptfrage präjudiziell, das heißt für die Lösung der Hauptfrage eine notwendige Rechtsfrage, insoweit eine Vorfrage im Sinne des § 38 AVG, da bei der belangten Behörde kein Waldfeststellungsverfahren anhängig ist, als Vorfrage selbst zu beurteilen und diese Beurteilung der Entscheidung in der Hauptfrage zu Grunde zu legen. 50 m² dieser Fläche wurden bereits mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 11. Oktober 2017, LVwG-550929/7/KLe, als Wald festgestellt.

Entscheidend ist daher für die Beurteilung der Waldeigenschaft das Ergebnis der Untersuchung der Frage, ob die verfahrensgegenständliche Grundfläche gemäß § 5 Abs. 2 „innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes war" (vgl. VwGH 25.5.1987, 87/10/0046). Bei der Frage der Waldeigenschaft einer Grundfläche handelt es sich um eine Rechtsfrage (VwGH 14.6.1993, 90/10/0100).

In Verfahren gemäß § 5 Abs. 2 Forstgesetz 1975 ist festzustellen, ob eine bestimmte Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung oder innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes war. Auch bei einem von Amts wegen eingeleiteten Feststellungsverfahren ist für die Berechnung der „vorangegangenen zehn Jahre" der Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens

maßgeblich (VwGH 11.12.2009, 2008/10/0111; hier: die Verfahrenseinleitung erfolgte mit dem an den Beschwerdeführer gerichteten Schreiben der Behörde).

Bei der verfahrensgegenständlichen (rot umrandeten) Fläche handelt es sich aufgrund des Alters und der Bestockung der Bäume jedenfalls um Wald im Sinne des Forstgesetzes.

§ 1a Forstgesetz lautet:
(1) Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1.000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.
(2) Wald im Sinne des Abs. 1 sind auch Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlass vorübergehend vermindert oder beseitigt ist.
[...]
(4) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten:
a) unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Grundflächen, die anders als forstlich genutzt werden und deren Bewuchs mit einem Alter von wenigstens 60 Jahren eine Überschirmung von drei Zehntel nicht erreicht hat,
b) bestockte Flächen, die infolge des parkmäßigen Aufbaues ihres Bewuchses überwiegend anderen als Zwecken der Waldwirtschaft dienen,
c) forstlich nicht genutzte Strauchflächen mit Ausnahme solcher, die als Niederwald bewirtschaftet wurden oder für welche die Schutzwaldeigenschaft festgestellt (§ 23) oder die Bannlegung ausgesprochen (§ 30) wurde,
d) Baumreihen, soweit es sich nicht um Windschutzanlagen (§ 2 Abs. 3) handelt,
e) .... [...]

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um eine Waldfläche von ca. 347 m², die an andere Waldflächen angrenzt, somit ist jedenfalls eine Fläche von mindestens 1.000 m² erreicht.

§ 17 Forstgesetz lautet:
(1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.
(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.
(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-,

Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.
(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.
[…]

Rodungsverfahren
§ 19. (1) Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung sind berechtigt:
1. der Waldeigentümer,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers,
[…]

Die gegenständliche Rodungsfläche ist Wald im Sinne des Forstgesetzes.
Ein besonderes, einer Rodungsbewilligung nach § 17 Abs. 2 Forstgesetz entgegenstehendes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist nach den Gesetzesmaterialien (RV970 BLG. Nr. 21 GT, 32) dann gegeben, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung (2 oder 3), mittlere oder hohe Wohlfahrtsfunktion (2 oder 3) oder hohe Erholungswirkung (3) gemäß Waldentwicklungsplan zukommt. Ob dies im konkreten Fall zutrifft, ist von der Forstbehörde anhand des Gutachtens eines forstlichen Sachverständigen zu beurteilen, wobei dem Waldentwicklungsplan eine wesentliche Indizwirkung zukommt (vgl. VwGH 24.7.2013, 2011/10/0196).

Der Walderhaltungsplan weist für die gegenständliche Rodungsfläche die Kennziffern 1.1.1. auf. Bezogen auf die konkrete Rodungsfläche wurden diese Kennziffern vom forstfachlichen Amtssachverständigen mit den Kennziffern 1.2.1. angepasst. Die Wohlfahrtsfunktion ist somit als mittel eingestuft.

Die Wohlfahrtswirkung ist nach § 6 Abs. 2 lit. c ForstG der Einfluss auf die Umwelt, und zwar insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushalts, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser.

Die Wohlfahrtswirkung ist grundsätzlich durch den Einfluss auf die Umwelt definiert. Der Gesetzgeber bringt durch die Wortwahl "insbesondere" zum Ausdruck, dass nicht nur der Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushalts und die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser, sondern auch andere Einflüsse auf die Umwelt möglich sind.

Es besteht somit ein öffentliches Interesse an der Erhaltung der zur Rodung beantragten Waldfläche. Somit ein Rodungsverfahren (kein Anmeldeverfahren nach § 17a Forstgesetz) durchzuführen.

Eine Bewilligung zur Rodung kann nach § 17 Abs. 3 ForstG erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist es im Rahmen einer im Grund des § 17 Abs. 3 Forstgesetz ergehenden Entscheidung Sache der Forstbehörde, gestützt auf entsprechende Ermittlungsergebnisse in einer der nachprüfenden Kontrolle zugänglichen Weise darzulegen, ob und inwiefern am dargelegten Rodungszweck ein öffentliches Interesse besteht und gegebenenfalls, ob und aus welchen Gründen dieses öffentliche Interesse jenes an der Erhaltung der zur Rodung beantragten Fläche als Wald überwiegt. Die von der Forstbehörde vorzunehmende Interessenabwägung setzt somit voraus, dass zunächst festgestellt wird, ob und in welchem Ausmaß ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche besteht (vgl. Erkenntnisse 21.5.2008, Zl. 2005/10/0045 und 11.12.2009, Zl. 2006/10/0223).

Der Beschwerdeführer hat als Zweck der beantragten Rodung ein Zwischenlager für Erdaushub angeführt. Die Erde würde er nach der Ernte zur Aufbringung auf die Äcker benötigen. Die beantragte gegenständliche Rodungsmaßnahme stellt für den Betrieb weder eine Agrarstrukturverbesserung dar, noch würde bei Ablehnung die Existenz des Betriebes gefährdet werden.
Zu beachten ist weiters der Grundsatz der Subsidiarität der Waldinanspruch-nahme, das heißt, dass Rodungen nur dann genehmigt werden dürfen, wenn das beabsichtigte Vorhaben ohne die beantragte Rodung nicht oder nur auf unzumutbare Weise verwirklicht werden könnte. Der landwirtschaftliche Betrieb verfügt über 22 ha Ackerflächen und somit Nichtwaldflächen. Auf diesen Flächen ist eine Lagerung von Erdaushub im Ausmaß von ca. 350 m² möglich, auch wenn, wie der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung ausführt, diese Fläche der X gemeldet werden müsste, da sie keinen Acker mehr darstelle.

Es liegt somit kein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche vor, das das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Die Beschwerde war daher abzuweisen. Hinsichtlich der Fläche, die kein Wald darstellt, war der ursprüngliche Antrag zurückzuweisen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer